

SATZUNG

der Stadt Gaggenau

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, § 16 Abs. 7 und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Straßen im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, soweit die Stadt Gaggenau Träger der Straßenbaulast ist.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Gaggenau.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich auch nachträglich, Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu vorliegt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zuläßt.

Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Straße (mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (siehe Anlage) erhoben.
Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Bundesfernstraßengesetz oder dem Straßengesetz für Baden-Württemberg nicht erforderlich ist (§ 3); dies gilt nicht, wenn sich die Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes oder nach § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird davon nicht berührt.
- (3) Soweit nur Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt.
Soweit nur Monatsgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat erfolgt.
- (4) Außer den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen Verwaltungsgebühren erhoben. Diese richten sich nach der Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. der Antragsteller,
 3. der Sondernutzungsberechtigte,
 4. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt,
 5. wer ohne hierzu berechtigt zu sein eine Sondernutzung ausübt oder ausüben läßt,
 6. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Bei erlaubnisfreien Sondernutzungen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern im Gebührenbescheid kein späterer Termin festgesetzt ist. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.
- (3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Sondernutzung mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

§ 7**Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Sondernutzungsgebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Sondernutzungsgebühr, der auf den Zeitraum fällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) Beträge unter 10,-- DM werden nicht erstattet.

§ 8**Sonstige Benutzungen**

Diese Satzung findet keine Anwendung auf öffentliche Märkte im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 11

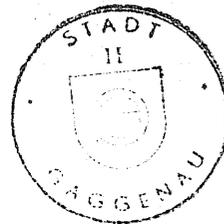
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Gaggenau, den 23. November 1993



Michael Schulz
Oberbürgermeister



Gebührenverzeichnis
zur Satzung der Stadt Gaggenau
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Art der Sondernutzung	Gebühr
------------------------------	---------------

I. Aufstellen und Lagern von Gegenständen

- | | | | |
|---|----------|----------|-----------|
| 1. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, Bauzäune, Lagern von Baustoffen, Schuttmulden je m ² beanspruchter Verkehrsfläche | 1,-- bis | 10,-- DM | pro Monat |
| 2. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Ziffer 1 fällt, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche | 1,-- bis | 10,-- DM | pro Monat |

II. Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken

- | | | | |
|--|------------|-------------|-----------|
| 1. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je m ² beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison eines Kalenderjahres | 10,-- bis | 50,-- DM | |
| 2. Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske, Informationsstände u. ä. | 3,-- bis | 50,-- DM | pro Tag |
| | 30,-- bis | 250,-- DM | pro Monat |
| | 200,-- bis | 2.500,-- DM | pro Jahr |
| 3. Verkaufswagen (ohne festen Standort) und Werbefahrzeuge | 5,-- bis | 50,-- DM | pro Tag |
| | 10,-- bis | 1.000,-- DM | pro Jahr |
| 4. Warenauslagen aller Art je m ² beanspruchter Verkehrsfläche | 5,-- bis | 50,-- DM | pro Monat |
| | 10,-- bis | 300,-- DM | pro Jahr |

- | | | | |
|---|------------------------------|------------------------|-----------------------|
| 5. Ausstellungen oder Vorführungen auf den in § 1 der Satzung genannten Straßen je Veranstaltungstag | 10,-- bis | 500,-- DM | |
| 6. Plakatsäulen, Plakattafeln und sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Werbeanlagen und -einrichtungen; ausgenommen bei laufenden Vertragsverhältnissen | 20,-- DM bis
50,-- DM bis | 100,-- DM
500,-- DM | pro Monat
pro Jahr |
| 7. Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich in den Luftraum über der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen | 50,-- DM bis | 200,-- DM | pro Jahr |

Gebührenfrei sind:

Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rand der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen

- | | | | |
|--|--|---|---|
| 8. Schilder und Tafeln, die nicht unter die Ziffer 6 oder 7 fallen | 5,-- bis
10,-- bis | 20,-- DM
100,-- DM | pro Monat
pro Jahr |
| 9. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken | 5,-- bis
5,-- bis
10,-- bis
10,-- bis | 50,-- DM
100,-- DM
250,-- DM
2.500,-- DM | pro Tag
pro Woche
pro Monat
pro Jahr |

Gebührenfrei sind:

Benutzungen durch Straßenfeste, Flohmärkte und sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum, die nicht gewerblichen Zwecken dienen.

III. Sonstige Sondernutzungen

- | | | | |
|--|---|---|----------------------------------|
| 1. Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 29 Abs. 2 StVO | 20,-- DM bis | 1.000,-- DM | pro Tag |
| 2. In vorstehendem Verzeichnis nicht erfaßte, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft | 5,-- DM bis
30,-- DM bis
60,-- DM bis | 200,-- DM
2.000,-- DM
5.000,-- DM | pro Tag
pro Monat
pro Jahr |